VERORDNUNG (EWG) Nr. 172/91 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 der Kommission (2) werden die EHM-Lizenzen dem Antragsteller umgehend erteilt. Nach Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 kann jedoch vorgesehen werden, daß die Lizenzen erst nach einer Bedenkzeit erteilt werden. Damit der betreffende Mechanismus seinen Zweck voll erfüllt und gut verwaltet werden kann, sollte die Kommission diese Regelung zur Einschätzung der Gefahr einer Zielmengenüberschreitung unverzüglich anwenden können. Aus demselben Grund sollte nötigenfalls ein rascher Austausch von Mitteilungen zwischen den portugiesischen Behörden und der Kommission stattfinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) wird der nachstehende Absatz angefügt :

   „Erweist es sich zur Beurteilung der Gefahr einer Zielmengenüberschreitung als notwendig, daß die Erteilung von EHM-Lizenzen genauer überwacht wird, kann die Kommission beschließen, die Lizenzen gemäß Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 zu erteilen."

2. In Artikel 5 Absatz 1 wird der nachstehende Satz angefügt :

   „Die portugiesischen Behörden machen der Kommission unverzüglich Mitteilung, wenn die Zahl der Lizenzanträge erheblich steigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 41.